

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

### **Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

IX. GehaltsSperre

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienstordnungen oder besondere Dienstverträge solchen begünstigen.

### IX.

#### Gehalts Sperre.

Eine Gehalts Sperre findet statt

- a) als Mittel gegen Dienst Ungehorsam.
- b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienstpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in gesetzlicher Ordnung verhängt werden darf.
- c) Als Mittel zur Schuldenversicherung oder Schuldzahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der Amt s Gehalt kann, so lange als der Diener in dem Amte steht, der Sperre nicht unterliegen; nur der Standes Gehalt gehört ihm eigenthümlich an; so, daß derselbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der 3te Theil des Standes Gehalts aber soll nie mit Arrest bestrickt; 2 Drittheile sollen also dem Diener zur Nothdurft belassen werden.

den. Das diesfallige Ermessen ist entweder der  
Polizeibehörde oder dem Richter überlassen.

X.

Gehalts Veräußerung.

Verfallene Gehaltsbeträge können von dem  
Diener, dem sie gehören, verkauft und verpfändet  
werden. Die Abgabß-Berechnung kann die Vor-  
merkung und das Annahmszeugniß solcher abge-  
tretenen Besoldungsbeträge nicht abschlagen, so-  
bald des Dieners Anweisung nicht über ein halbes  
Jahr alt, und die Besoldung noch unbezogen, un-  
verpfändet und ungesperrt ist.

Erst durch eine solche Vormerkung geht das  
Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder  
Gläubiger über; zuvor steht nur ein persönliches  
Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht besor-  
genden Diener zu. Bloße Anweisung des Dieners  
ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabß-  
Berechnung hindert weder den Bezug einer spä-  
tern Anweisung des Dieners, noch die Einweisung  
des Richters; und dem früher Angewiesenen bleibt  
dann nur der Rückgriff an den anweisenden Diener.

Nur auf das laufende nicht aber auch auf das  
nächstfolgende Gehalts-Quartal können Anweisungen  
wirksam ausgestellt werden.